

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 06. März 2003 (StAnz. 43/2003, S. 4192 ff.), zuletzt geändert am 04.11.2004 und 06.01.2005 (StAnz. 33/2005, S. 3210)

Hier: Änderung

Genehmigt mit Erlass vom 3. August 2006, Az.: II 2.2 – 424/511 – 31

Aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin vom 06.04. und 04.05. 2006 wird die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 06.03.2003 in der Fassung vom 04.11.2004 und 06.01.2005 wie folgt geändert:

Artikel I

In **Teil III Punkt 3.2.5** werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

- 3.2.5 Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist nur nach erfolgter zentraler Eintragung über das Dekanat möglich. Bei einigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist eine zusätzliche Rückmeldung in den die Veranstaltung jeweilig anbietenden Zentren/Instituten notwendig.

Die Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch.

Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass die Studierenden an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies dem Dekanat spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. bis zum Rückmeldetermin in den jeweiligen Zentren schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt 8.1.

Erfolgt die Abmeldung nicht oder nicht fristgerecht, wird die Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig teilgenommen gewertet.

.....

Artikel II

Teil III Punkt 8.1 wird wie folgt ergänzt:

- 8.1 *Die regelmäßige Teilnahme*

Die scheinpflichtige Lehrveranstaltung wird als nicht regelmäßig teilgenommen gewertet, wenn sie ohne triftigen Grund nicht angetreten bzw. abgebrochen wird. Diese Unterrichtseinheit kann in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholt werden

Der für den Nichtantritt bzw. den Abbruch der Lehrveranstaltung geltend gemachte Grund muss unverzüglich bei der Leitung der entsprechenden Lehrveranstaltung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch, wenn aus diesem Grund ein Urlaubssemester beantragt und gewährt worden ist. Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, gilt die scheinpflichtige Lehrveranstaltung als nicht angetreten.

Artikel III

In **Teil III Punkt 8.6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im vorklinischen Studienabschnitt** ist der bisherige Absatz 6 zu streichen und wie folgt zu fassen:

.....

Bei Versäumnis von festgesetzten Wiederholungsterminen von Erfolgskontrollen ist 8.7 zu beachten.

.....

Artikel IV

In **Teil III Punkt 8.7** wird folgende neue Regelung aufgenommen:

8.7 **Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls zur erneuten Wiederholung einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung.**

In besonderen Härtefällen ist eine weitere Wiederholung einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung zuzulassen. Ein besonderer Härtefall liegt nur vor, wenn die Betroffenen in den vorangegangenen Lehrveranstaltungen durch Krankheit oder andere triftige Gründe daran gehindert waren, die scheinpflichtige Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen und wenn die bisherigen Leistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich beendet werden kann. Der Studienausschuss kann hierzu nähere Kriterien festlegen.

Der Härtefallantrag muss nebst Begründung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids über die endgültige Nichtwiederholbarkeit der Lehrveranstaltung (Ablehnungsbescheid) nach Teil III Punkt 8.6 im Dekanat eingereicht werden. Die anschließende Entscheidung obliegt dem Studienausschuss.

Dem begründeten Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

Kopien aller erworbenen Scheine

Kopie des aktuellen Stammdatenblatts

Bei Krankheiten ärztliche Attest/e für den entsprechenden Zeitraum. Bei berechtigten Zweifeln kann darüber hinaus ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

Andere außergewöhnliche Belastungen sind ebenfalls ausführlich zu begründen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

Wurden bei Nichtantritt/Abbruch der Wiederholung einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung oder bei Versäumnis eines angebotenen Wiederholungstermins für die Erfolgskontrolle für den Studierenden erkennbare triftige Gründe für den Nichtantritt/Abbruch bzw. für das Versäumnis nicht unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht, können diese Gründe nicht für einen Härtefallantrag geltend gemacht werden.

Für einen evtl. neuerlichen Härtefallantrag können keine Gründe mehr berücksichtigt werden, die in einem Kausalzusammenhang mit einem Grund/ mit Gründen steht/stehen, die/der in einem früheren Härtefallantrag geltend gemacht wurde/n.

Die Stattgabe des Antrags auf Anerkennung eines Härtefalls erfolgt mit der Maßgabe, dass der/die Antragsteller/in die Zulassung zur nächstmöglichen Lehrveranstaltung beantragt. Sollte dies nicht geschehen, ist der Anspruch auf eine weitere Wiederholung der Lehrveranstaltung verwirkt.

Artikel V

Der bisherige **Punkt 8.7 in Teil III** wird zu **Punkt 8.8**.

Artikel VI

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.
August 2006

Prof. Dr.
Josef M. Pfeilschifter

Dekan des Fachbereiches Medizin

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main